

Geschäftsordnung Einwohnerrat (GeschOER)

Vom 01. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I KONSTITUIERUNG, VEREIDIGUNG UND AMTSJAHR.....	5
Art. 1 Konstituierende Sitzung	5
Art. 2 Vereidigung	5
Art. 3 Amtsjahr	5
II. ORGANISATION	6
Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Ratspräsidiums	6
Art. 5 Diskussions- und Stimmrecht des Ratspräsidiums.....	6
Art. 6 Vizepräsidium / Stellvertretung	6
Art. 7 Zusammensetzung Geschäftsleitung	6
Art. 8 Aufgaben der Geschäftsleitung	7
Art. 9 Aufgaben der Stimmezählenden	7
Art. 10 Fraktionen (GO Art. 24)	7
Art. 11 Parlamentsdienst.....	7
Art. 12 Protokollführung, Inhalt.....	8
Art. 13 Protokollgenehmigung	8
Art. 14 Bestellung ständige Kommissionen.....	8
Art. 15 Einberufung, Beratungen, Abstimmungen	8
Art. 16 Auskünfte (GO Art. 10).....	9
Art. 17 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) (GO Art. 42).....	9
Art. 18 Umwelt- und Baukommission (UBK) (GO Art. 42)	9
Art. 19 Bildungs- und Gesellschaftskommission (BGK) (GO Art. 41)	9
Art. 20 Bestellung nichtständige Kommissionen.....	10
III. PARLAMETARISCHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION.....	10
Art. 21 Einsetzung	10
Art. 22 Verfahren	10
Art. 23 Geheimhaltungspflicht	11
Art. 24 Besondere Auskunftspflichten	11
Art. 25 Betroffene	11
Art. 26 Stellung des Gemeinderates.....	11
Art. 27 Abschluss der Untersuchung	11
IV. ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG	12
Art. 28 Zeit der Sitzungen	12
Art. 29 Einberufung der Sitzungen	12
Art. 30 Publikum (GO Art. 25 Abs. 1)	12
Art. 31 Medien	12
Art. 32 Ordnungs- und Sachanträge	12
Art. 33 Bemerkungen und Aufträge.....	13
Art. 34 Fraktions- und Kommissionerklärungen sowie persönliche Erklärungen.....	13
Art. 35 Verhandlungssprache, Worterteilung, Antrag, Reihenfolge der Voten, Inhalte, Redezeit	13
Art. 36 Offene und geheime Abstimmungen (GO Art. 25 Abs. 2)	14
Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung.....	14
Art. 38 Abstimmungsregeln.....	14
Art. 39 Konsultativabstimmungen.....	14
Art. 40 Abstimmung unter Namensaufruf, elektronische Stimmabgabe	14
Art. 41 Stichentscheid.....	15
Art. 42 Ermittlung des Resultates von geheimen Wahlen	15
Art. 43 Ergänzende Vorschriften	15
Art. 44 Unvereinbarkeit (GO Art. 7)	15
Art. 45 Ausstandspflicht (GO Art. 8)	15
Art. 46 Offenlegung der Interessenbindungen, Grundsatz und Umfang	16

V. SACHGESCHÄFTE	16
Art. 47 Beratungen, Eintreten, Rückkommen, Beschluss	16
Art. 48 Bericht und Antrag (B+A)	16
Art. 49 Berichte zur Kenntnisnahme (<i>GO Art. 27, Art. 30 lit. d, Art. 31 lit. f und h</i>)	17
VI. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE, FRAGESTUNDE	17
Art. 50 Arten, Form und Einreichung	17
Art. 51 Zustellung	17
Art. 52 Pendenzenverzeichnis	17
Art. 53 Motion - Inhalt	18
Art. 54 Motion - Verfahren	18
Art. 55 Motion - Umsetzung	18
Art. 56 Postulat - Inhalt	18
Art. 57 Postulat – Verfahren	18
Art. 58 Postulat – Umsetzung	19
Art. 59 Schriftliche Anfrage	19
Art. 60 Fragestunde	19
Art. 61 Dringliche Behandlung	19
Art. 62 Behandlung von Volksmotionen und Bevölkerungsanträgen	20
VII. WAHLEN	20
Art. 63 Wahl der Urnenbüromitglieder und -präsidien (<i>GO Art. 28 lit. b</i>)	20
Art. 64 Wahl der Mitglieder der Bürgerrechtskommission (<i>GO Art. 28 lit. a</i>)	20
VIII. BEHANDLUNG VON PETITIONEN (<i>GO Art. 22</i>)	20
Art. 65 Verfahren	20
IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	20
Art. 66 Vollzug der Geschäftsordnung	20
Art. 67 Inkrafttreten	20
HINWEIS AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	22
Ausstandsgründe (VRG § 14)	22
Tabelle der Änderungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 03. September 2024	23

Gestützt auf Art. 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung Ebikon (GO Ebikon) vom 13. Februar 2022 erlässt der Einwohnerrat Ebikon die folgende Geschäftsordnung des Einwohnerrates:

I KONSTITUIERUNG, VEREIDIGUNG UND AMTSJAHR

Art. 1 Konstituierende Sitzung

¹ Der neu gewählte Einwohnerrat wird vom Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung im ersten Monat der Amtsdauer einberufen.

² Das älteste Mitglied des Einwohnerrates eröffnet die Sitzung, ernennt zwei Personen provisorisch als Stimmzählende und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ratspräsidiums. Ebenfalls erhält das jüngste Mitglied des Einwohnerrates das Wort für eine Rede.

³ Der Einwohnerrat wählt an der konstituierenden Sitzung

- a. für das erste Amtsjahr: Ratspräsidium, Ratsvizepräsidium, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Stimmzählenden
- b. für die ganze Legislatur: die Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidien

Art. 2 Vereidigung

¹ Die oder der Vorsitzende vereidigt das Ratspräsidium. Nach der Übernahme des Vorsitzes vereidigt das Ratspräsidium die Mitglieder des Einwohnerrates.

² Später in den Rat eintretende Mitglieder werden durch das Ratspräsidium vor versammeltem Einwohnerrat vereidigt.

³ Für die Vereidigung ist der Eid oder das Gelübde abzulegen.

⁴ Ein Ratsmitglied kann erst an den Verhandlungen teilnehmen, wenn es vereidigt ist oder das Gelübde abgelegt hat.

Art. 3 Amtsjahr

¹ Die erste Sitzung des Amtsjahres findet jeweils im September statt.

² Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres:

- a. das Ratspräsidium,
- b. das Ratsvizepräsidium,
- c. die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- d. zwei Stimmzählende.

³ Die Fraktionen sind bei Wahlen nach Art. 1 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Die Parteiangehörigkeit der Ratspräsidien spiegelt sich über die Jahre in der Parteistärke.

II. ORGANISATION

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Ratspräsidiums

Als Ratspräsidium wird der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin bezeichnet. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Einberufung des Einwohnerrates,
- b. Leitung der Verhandlungen des Rates und der Geschäftsleitung,
- c. Überwachung der ordnungsgemässen Erledigung der Geschäfte sowie die Einhaltung der Geschäftsordnung,
- d. Durchsetzung der Ordnung im Sitzungssaal,
- e. Vertretung des Einwohnerrates nach aussen.

Art. 5 Diskussions- und Stimmrecht des Ratspräsidiums

¹ Wenn sich das Ratspräsidium an der Diskussion des Rates beteiligen will, erfolgt die Sitzungsleitung durch das Vizepräsidium.

² Bei offenen Abstimmungen stimmt das Ratspräsidium nicht mit. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

³ Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen übt das Ratspräsidium das Stimmrecht wie die anderen Ratsmitglieder aus.

Art. 6 Vizepräsidium / Stellvertretung

¹ Das Vizepräsidium unterstützt das Ratspräsidium bei der Amtsführung und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

² Bei Abwesenheit des Präsidiums und des Vizepräsidiums wählt der Rat ein Tagespräsidium.

Art. 7 Zusammensetzung Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates setzt sich zusammen aus dem Ratspräsidium, dem Ratsvizepräsidium sowie je einer Vertretung derjenigen Fraktionen, die weder das Ratspräsidium noch das Ratsvizepräsidium besetzen.

² Das Ratspräsidium leitet die Geschäftsleitung und hat dabei Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil und hat Antragsrecht.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Kommissionen sinngemäss.

Art. 8 Aufgaben der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung stehen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Festsetzung der zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge,
- b. Koordination der Arbeiten der Kommissionen, insbesondere Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen,
- c. Förderung der Zusammenarbeit und Information zwischen Ratspräsidium, Kommissionen, Fraktionen und Gemeinderat,
- d. Antragsrecht zuhanden des Einwohnerrates für die Bestellung von Spezialkommissionen,
- e. Vorbereitung der durch den Einwohnerrat zu treffenden Wahlen (zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und in deren Präsidien),
- f. Kontrolle über die termingerechte Traktandierung von Ratsgeschäften, politischer Vorstösse und deren Erledigung.

Art. 9 Aufgaben der Stimmzählenden

Den Stimmzählenden stehen folgende Aufgaben zu:

- a. Feststellen der Abstimmungsresultate,
- b. Auszählen und Prüfen von Wahl- und Abstimmungsresultaten unter Beizug der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

Art. 10 Fraktionen (GO Art. 24)

¹ Die Fraktionen melden ihr Präsidium dem Ratspräsidium, dem Parlamentsdienst und den übrigen Fraktionen.

² Die Fraktionen haben Anrecht auf proportionale Vertretung in den einwohnerrätlichen Kommissionen. Eine Fraktion kann jedoch zugunsten einer anderen Fraktion oder eines bestimmten Ratsmitglieds auf Kommissionssitze verzichten, die ihr selbst zustehen würden. Der Einwohnerrat stimmt darüber nicht ab. Der Rat kann nicht mit Mehrheitsbeschluss gegen den Willen einer Fraktion einen ihr zustehenden Sitz anderweitig besetzen.

³ Fraktionslose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen oder eigene Fraktionen bilden.

Art. 11 Parlamentsdienst

¹ Die Gemeindekanzlei führt den Parlamentsdienst des Einwohnerrates und der einwohnerrätlichen Kommissionen. Der Parlamentsdienst ist verantwortlich für die Kanzleiarbeiten, die Protokollführungen sowie für den Weibel- und Ordnungsdienst.

² Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Einwohnerrates teil und ist verantwortlich für die Protokollführung.

³ Der Parlamentsdienst sorgt für die Publikation der Ratsbeschlüsse gemäss Art. 25 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

Art. 12 Protokollführung, Inhalt

¹ Im Protokoll des Einwohnerrates und der Kommissionen werden festgehalten:

- a. die behandelten Geschäfte,
- b. Präsenzen und Absenzen,
- c. Verzeichnis der Eingänge und der Zustellungen an den Einwohnerrat (nur im Einwohnerratsprotokoll),
- d. Namen der zu einem Geschäft Stellung beziehenden Ratsmitglieder,
- e. wesentliche Aussagen zu den einzelnen Geschäften,
- f. Anträge,
- g. Ergebnisse der Abstimmungen und gefasste Beschlüsse,
- h. Wahlvorschläge und Wahlergebnisse,
- i. Ausstand von Ratsmitgliedern.

² Verhandlungen und Abstimmungsergebnisse können elektronisch aufgezeichnet werden. Eine Indexierung ist dabei zwingend notwendig.

³ Protokolle von Rats- und Kommissionssitzungen werden schriftlich oder elektronisch vom Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Protokollgenehmigung

¹ Einsprachen gegen Protokolle sind schriftlich oder elektronisch an den Parlamentsdienst sowie an das Rats- bzw. Kommissionspräsidium zu richten.

² Bereinigung und Genehmigung der Protokolle erfolgen an der nächstmöglichen Sitzung

Art. 14 Bestellung ständige Kommissionen

Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- a. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) mit 10 Mitgliedern,
- b. Umwelt- und Baukommission (UBK) mit 10 Mitgliedern,
- c. Bildungs- und Gesellschaftskommission (BGK) mit 10 Mitgliedern.

Art. 15 Einberufung, Beratungen, Abstimmungen

¹ Die Kommissionspräsidien erstellen aufgrund der Überweisungen der Geschäftsleitung sowie aufgrund von eigenen Beschlüssen und Terminlisten die Traktandenliste.

² Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind nur im Verhinderungsfall möglich.

³ Ratsmitglieder, die noch nicht vereidigt sind, können an der Sitzung der für sie vorgesehenen Kommission teilnehmen und mitberaten, haben aber kein Stimmrecht.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Enthaltungen sind nicht zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrates.

Art. 16 Auskünfte (GO Art. 10)

¹ Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung haben den Kommissionen über alle in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

² Die Kommissionen informieren den Gemeinderat über Besuche bei den Abteilungen der Gemeinde. Besuche sind vom Parlamentsdienst zu koordinieren.

³ Ratsmitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴ Kommissionsverhandlungen gelten als vertraulich. Davon ausgenommen ist die Information der eigenen Fraktion durch die Kommissionsmitglieder, sofern in der Kommission nicht ausdrücklich die Anwendung des Amtsgeheimnisses beschlossen wurde.

⁵ Die Kommissionsprotokolle stehen allen Einwohnerratsmitgliedern zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die Protokolle der Bürgerrechtskommission.

Art. 17 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) (GO Art. 42)

¹ Der FGK obliegt die Vorberatung der vom Präsidium übertragenen Berichte und Anträge (B+A) oder Teilen von B+A.

² Die FGK hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Überwachung des Finanzhaushalts der Gemeinde,
- b. Antragstellung für die Bestimmung der externen Revisionsstelle,
- c. Überprüfung der Geschäftsführung von Gemeinderat und Abteilungen, sofern diese nicht ganz oder teilweise einer anderen Kommission übertragen sind,
- d. Begleitung des politischen Führungskreislaufs.

³ Die Berichterstattung der FGK erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴ Die FGK führt die politische Aufsicht über den Gemeinderat in Verwaltungsbelangen.

Art. 18 Umwelt- und Baukommission (UBK) (GO Art. 42)

¹ Der UBK obliegt die Vorberatung der vom Präsidium übertragenen B+A oder Teilen von B+A.

² Die UBK führt die politische Aufsicht über den Gemeinderat in baulichen sowie umwelt- und sicherheitspolitischen Belangen.

Art. 19 Bildungs- und Gesellschaftskommission (BGK) (GO Art. 41)

¹ Der BGK obliegt die Vorberatung der vom Präsidium übertragenen Berichte und Anträge (B+A) oder Teilen davon.

² Die BGK führt die politische Aufsicht über den Gemeinderat in bildungs-, sozial- und gesundheitspolitischen Belangen.

Art. 20 Bestellung nichtständige Kommissionen

- ¹ Der Einwohnerrat kann zur Vorberatung von bestimmten Vorlagen auf Antrag der Geschäftsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Er bestimmt die Anzahl Mitglieder und wählt diese auf Vorschlag der Geschäftsleitung.
- ³ In den nichtständigen Kommissionen sind die im Rat vertretenen Parteien proportional zu berücksichtigen.
- ⁴ Aufgaben und Amtsdauer werden in einem durch den Einwohnerrat zu beschliessenden Pflichtenheft geregelt.

III. PARLAMENTARISCHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

Art. 21 Einsetzung

- ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Einwohnerrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Einwohnerrates der besonderen Klärung, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.
- ² Bevor ein Mitglied des Einwohnerrates einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt und der Vorstoss im Rat behandelt worden sein. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation stellen.
- ³ Der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ist schriftlich beim Ratspräsidium einzureichen. Er wird in der Regel für die nächste Sitzung traktandiert.
- ⁴ Stimmt der Einwohnerrat der Einsetzung einer Untersuchungskommission zu, bestimmt er nach Anhören des Gemeinderates auf Antrag der Geschäftsleitung die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, legt deren Auftrag fest und bezeichnet das Sekretariat. Alle Fraktionen müssen in der Untersuchungskommission vertreten sein.
- ⁵ Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission hindert nicht die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren gemäss Personalreglement, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

Art. 22 Verfahren

- ¹ Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehrungen.
- ² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt. Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar. Der Einwohnerrat kann, insbesondere wenn die Aussage oder die Herausgabe von Akten ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung erlassen.
- ³ Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 23 Geheimhaltungspflicht

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe und bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie Personen aus der Verwaltung von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht verweigert werden.

² Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Gemeinderates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

Art. 24 Besondere Auskunftspflichten

Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie Personen aus der kommunalen Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 25 Betroffene

¹ Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates, Personen aus der kommunalen Verwaltung sowie Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen und in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn ihr wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Einwohnerrat ist jenen Personen, gegenüber denen Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern. Die Vorwürfe und ihre Begründung sind ihnen in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie können sich vertreten lassen.

Art. 26 Stellung des Gemeinderates

¹ Dem Gemeinderat kommen gegenüber der Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den Betroffenen zu. Er kann sich vertreten lassen.

² Der Gemeinderat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Einwohnerrates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 27 Abschluss der Untersuchung

¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Einwohnerrat Bericht und Antrag.

² Der Einwohnerrat stellt mit Beschluss die Untersuchung ein und löst die Untersuchungskommission auf.

IV. ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG

Art. 28 Zeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Einwohnerrates finden in der Regel an einem «Werktag» statt.

² Die Geschäftsleitung legt jeweils für ein Kalenderjahr auf Vorschlag des Parlamentsdienstes die Daten und Startzeiten der ordentlichen Sitzungen fest und orientiert den Rat darüber.

Art. 29 Einberufung der Sitzungen

¹ Der Einwohnerrat wird vom Präsidium unter Angabe der Beratungsgegenstände (Traktandenliste) zu einer Sitzung einberufen:

- a. auf Beschluss des Einwohnerrates,
- b. wenn die Geschäfte es erfordern,
- c. auf Verlangen von mindestens zehn Ratsmitgliedern,
- d. auf Verlangen des Gemeinderates.

² Der Parlamentsdienst stellt die Traktandenliste sowie die dazugehörigen Dokumente spätestens 20 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zu.

³ Das Ratspräsidium kann dringliche Ratssitzungen ausserhalb der Frist einberufen.

Art. 30 Publikum (*GO Art. 25 Abs. 1*)

¹ Das Publikum verhält sich ruhig und unterlässt Beeinflussungsversuche und Kundgebungen.

² Zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter kann der Rat mit einfacher Mehrheit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen. In einem solchen Fall haben Publikum und Medien den Sitzungssaal zu verlassen.

Art. 31 Medien

¹ Den Medien werden die Berichte und Anträge, die politischen Vorstösse und auf Beschluss der Geschäftsleitung allfällige weitere Dokumente zu den traktandierten Geschäften zur Verfügung gestellt.

² Während den Sitzungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Einverständnis des Präsidiums erlaubt.

Art. 32 Ordnungs- und Sachanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, Schluss der Diskussion, Vorgehen bei Abstimmungen, Rückkommen, Anwendung der Geschäftsordnung, Unterbrechung oder Schluss der Sitzung. Sie sind schriftlich oder durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ zu stellen.

² Über einen Ordnungsantrag wird abgestimmt, bevor wieder zur Sache gesprochen wird. Wird jedoch Schluss der Diskussion beantragt, so dürfen nach der Abstimmung über diesen Ordnungsantrag noch jene Mitglieder des Rates zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor dem Ordnungsantrag das Wort verlangt haben.

³ Sachanträge haben die Änderung, Annahme oder Ablehnung einer Vorlage zum Gegenstand.

Art. 33 Bemerkungen und Aufträge

¹ Zu den Sachgeschäften gemäss Art. 39 ff GeschOER können die Kommissionen und die einzelnen Ratsmitglieder Bemerkungen beantragen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten.

² Bei Sachgeschäften, welche die Planung eines Objektes oder eines Vorhabens zum Gegenstand haben (Planungskredite) und Berichte gemäss Art. 41 GeschOER kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen. Die Aufträge müssen in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen.

³ Bemerkungen und Aufträge sind dem Ratspräsidium schriftlich vorzulegen.

⁴ Bemerkungen, denen vom Einwohnerrat zugestimmt wurde, werden an den Gemeinderat überwiesen. Dieser hat über die Erledigung keinen Bericht zu erstatten. Überwiesene Bemerkungen sind weder für den Einwohner- noch für den Gemeinderat verbindlich.

⁵ Aufträge, denen vom Einwohnerrat zugestimmt wurde, werden an den Gemeinderat überwiesen und auf der Pendenzenliste des Einwohnerrates vermerkt. Der Gemeinderat nimmt im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden Geschäfte (Baukredit bzw. Vorlage aufgrund von Berichten) Stellung und beantragt die Abschreibung, wenn der Auftrag erfüllt wird, oder die Ablehnung, wenn der Auftrag nicht erfüllt wird. Kosten für zusätzliche Abklärungen und/oder Planungen gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 34 Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie persönliche Erklärungen

¹ Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie persönliche Erklärungen ausserhalb von traktandierten Geschäften sind dem Präsidium anzumelden und von diesem bewilligen zu lassen.

² Erklärungen sind zu Beginn einer Sitzung zu halten. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

³ Die Erklärung ist kurz zu halten. Es findet keine Diskussion statt. Sofern notwendig kann das Präsidium den Sprechenden bzw. die Sprechende zur Ordnung rufen oder die Redezeit beschränken.

Art. 35 Verhandlungssprache, Worterteilung, Antrag, Reihenfolge der Voten, Inhalte, Redezeit

¹ Verhandlungssprache ist deutschschweizerische Mundart oder deutsche Schriftsprache.

² Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortbegehren erteilt. Vorbehalten sind die Regeln für die Beratung von Sachgeschäften (B+A, Berichte, parlamentarische Vorstösse).

³ Änderungsanträge zu vorliegenden Formulierungen sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich abzugeben.

⁴ Die Voten sind nach den Regeln des Anstandes zu halten. Sie sind möglichst kurz und klar und befassen sich mit dem traktandierten Geschäft. Das Ratspräsidium kann bei Zuwiderhandlungen zur Ordnung aufrufen oder das Wort entziehen.

⁵ Für die Redezeiten im Einwohnerrat gelten die folgenden Beschränkungen:

- a. vier Minuten für die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner von einwohnerrätlichen Vorstössen und für Antragstellerinnen und -steller,
- b. drei Minuten für die übrigen Ratsmitglieder.
- c. Fraktionssprecherinnen und -sprecher sowie die Mitglieder des Gemeinderates unterliegen keiner Redezeitbeschränkung.

Art. 36 Offene und geheime Abstimmungen (GO Art. 25 Abs. 2)

¹ Über Ordnungs- und Sachanträge stimmt der Einwohnerrat offen ab.

² Die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung

Stehen einem Ordnungs- oder Sachantrag weder ein Ablehnungs- noch ein Gegenantrag gegenüber, so kann ihn das Ratspräsidium ohne Abstimmung als Beschluss des Rates erklären. Vorbehalten bleiben Abstimmungen über Anträge, die einem Referendum unterliegen.

Art. 38 Abstimmungsregeln

¹ Zuerst wird darüber beraten und abgestimmt, ob auf ein Geschäft eingetreten werden soll.

² Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft nach den folgenden Regeln materiell behandelt:

- a. Zuerst ist über Vorfragen abzustimmen, die eine Zurückweisung, Verschiebung oder Trennung des Beratungsgegenstandes bezwecken.
- b. Sodann ist über Änderungs- und Zusatzanträge (Eventualanträge) zu entscheiden.
- c. Zuletzt sind die sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge zur Abstimmung zu bringen. Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Hat kein Antrag das absolute Mehr erhalten, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Entfällt die kleinste Stimmenzahl auf zwei oder mehrere Hauptanträge, entscheidet der Rat, welcher dieser Anträge aus der Abstimmung ausscheidet. Die Abstimmung wird in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.

³ Das Ratspräsidium gibt vor der Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet, wie darüber abgestimmt wird.

⁴ Werden zum Abstimmungsplan anders lautende Ordnungsanträge gestellt, wird darüber sofort abgestimmt.

Art. 39 Konsultativabstimmungen

¹ Der Rat kann beschliessen, eine unverbindliche Meinungsäusserung in Form einer Konsultativabstimmung abzugeben.

² Konsultativabstimmungen sind weder für den Gemeinderat noch für den Einwohnerrat verbindlich.

Art. 40 Abstimmung unter Namensaufruf, elektronische Stimmabgabe

¹ Die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann verlangen, dass die offene Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt wird.

² Bei Abstimmung unter Namensaufruf gibt das Ratsmitglied seine Stimme nach Aufruf durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber ab.

³ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind im Protokoll festzuhalten.

⁴ Die elektronische Stimmabgabe ist möglich. Entsprechende Regeln werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Art. 41 Stichentscheid

Ergibt sich bei offenen oder geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Folgendes:

- a. Bei offener Abstimmung gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- b. Bei geheimer Abstimmung ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 42 Ermittlung des Resultates von geheimen Wahlen

¹ Das Wahlergebnis wird durch die Stimmenzählenden und die Gemeindegemeinschafterin bzw. den Gemeindegemeinschafter ermittelt.

² Übersteigt die Anzahl Stimmkarten die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder, so ist der Wahlgang ungültig und er ist zu wiederholen.

³ Bei Wahlen zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs nur die eingegangenen gültigen Stimmen.

⁴ Im ersten und im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das Präsidium zu ziehende Los.

⁵ Ergibt sich im ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Erreichen dabei zwei oder mehrere Kandidierende gleich viel Stimmen, so entscheidet das durch das Präsidium zu ziehende Los.

⁶ Das Wahlergebnis wird durch das Präsidium eröffnet.

Art. 43 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung die Gültigkeit der Stimmen und die Ermittlung der Wahlergebnisse nicht ordnet, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 44 Unvereinbarkeit (GO Art. 7)

¹ Ratsmitglieder, die bei der Gemeindeverwaltung oder einer gemeindeeigenen Organisation angestellt sind, dürfen nicht einer Kommission angehören, die thematisch dem Ressort zugeteilt ist, bei der das betreffende Ratsmitglied angestellt ist.

² Ratsmitglieder, die an den Ebikonener Schulen unterrichten, dürfen nicht der Bildungs- und Gesellschaftskommission angehören.

Art. 45 Ausstandspflicht (GO Art. 8)

¹ Der Einwohnerrat bzw. die Kommission entscheidet über die Ausstandspflicht.

² Das Vorliegen eines Ausstandsgrunds ist dem Präsidium unaufgefordert bekannt zu geben.

³ Das Mitglied, das sich im Ausstand befindet, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäfts nicht teil und verlässt seinen Platz.

Art. 46 Offenlegung der Interessenbindungen, Grundsatz und Umfang

¹ Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied die Geschäftsleitung über:

- a. seine berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber,
- b. Verwaltungsratsmandate,
- c. Organstellung in juristischen Personen (Vorstand in Vereinen und Genossenschaften, Stiftungsratsmandate usw.).

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

³ Die Gemeindekanzlei erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

⁴ Die Geschäftsleitung überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie fordert die Ratsmitglieder dazu auf, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

⁵ Verstösst ein Ratsmitglied gegen die Offenlegungspflicht, kann das Ratspräsidium nach erfolgter Ermahnung im Wiederholungsfall einen Verweis erteilen.

V. SACHGESCHÄFTE

Art. 47 Beratungen, Eintreten, Rückkommen, Beschluss

¹ Grundlage der Beratungen ist der Bericht und Antrag (B+A).

² Zuerst wird die Eintretensfrage geklärt. In der Eintretensdebatte ist zu unterscheiden in Anträge zu Eintreten oder Rückweisung zur weiteren Überarbeitung.

³ Ist Eintreten beschlossen, erfolgt eine Detailberatung gemäss Erläuterungen des Präsidiums.

⁴ Wird eine Vorlage artikelweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.

⁵ Der Rat kann auf gefasste Beschlüsse bis zum Schluss der Behandlung des betreffenden Geschäfts zurückkommen, sofern ein Rückkommensantrag angenommen wird.

Art. 48 Bericht und Antrag (B+A)

¹ Beschlüsse zu B+A erfolgen in der Regel in einer einzigen Lesung.

² B+A, die neue Ordnungen oder Reglemente in der Kompetenz des Einwohnerrates vorsehen oder solche verändern, werden in zwei Lesungen beraten, ebenso B+A zu Zonenplänen. Der Einwohnerrat kann den Beschluss in einer einzigen Lesung vornehmen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

³ Liegen parlamentarische Anträge vor, die die Voraussetzung für ein Konstruktives Referendums erfüllen, kann nach überwiesenem Ordnungsantrag eine zweite Beratung vorgenommen werden.

⁴ Im B+A begründet der Gemeinderat seine Beschlusssentwürfe und Genehmigungsanträge. Er weist dabei namentlich auf folgende Konsequenzen hin:

- a. personelle Folgen,
- b. finanzielle Auswirkungen,
- c. Übereinstimmung mit der Aufgaben- und Finanzplanung.

⁵ Die Reihenfolge der Beratung im Rat zum Eintreten lautet:

- a. Vorberatende Kommission,
- b. Fraktionen,
- c. Übrige.

⁶ Der Gemeinderat erhält vor der Abstimmung zum Eintreten Gelegenheit zur Replik.

⁷ Der Einwohnerrat kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung von Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss fasst (GO Art. 27 Abs. 2).

Art. 49 Berichte zur Kenntnisnahme (GO Art. 27, Art. 30 lit. d, Art. 31 lit. f und h)

¹ Gemeindestrategie, Leitbilder, Legislaturprogramm, Aufgaben und Finanzplan, Planungsberichte, Jahresbericht des Gemeinderates, Bericht der externen Revisionsstelle und Berichte, welche die Tätigkeit des Gemeinderates beaufsichtigen oder untersuchen, werden vom Rat zur Kenntnis genommen.

² Die Reihenfolge der Beratung im Rat lautet:

- a. Vorberatende Kommission
- b. Fraktionen
- c. Übrige

³ Der Gemeinderat erhält Gelegenheit zur Replik.

VI. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE, FRAGESTUNDE

Art. 50 Arten, Form und Einreichung

¹ Die Ratsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:

- a. Motionen
- b. Postulate
- c. Schriftliche Anfragen

² Vorstösse nach Abs. 1 können auch von der Geschäftsleitung eingebracht werden. Parlamentarische Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen, die mit ihrem Beratungsgegenstand zusammenhängen.

³ Die parlamentarischen Vorstösse sind elektronisch bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Ratspräsidiums einzureichen.

Art. 51 Zustellung

¹ Jeder Vorstoss ist sofort nach Eingang von der Gemeindekanzlei mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unter einer Ordnungsnummer im Verzeichnis einzutragen.

² Parlamentarische Vorstösse werden durch die Gemeindekanzlei den Mitgliedern der Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie den Medien elektronisch zugestellt.

Art. 52 Pendenzenverzeichnis

¹ Der Parlamentsdienst unterbreitet der Geschäftsleitung halbjährlich einen Bericht über die Vorstösse, bei welchen die Behandlungsfristen abgelaufen sind, sowie die erheblich

erklärten Motionen. Es holt die Begründung für die Verzögerung sowie die Umsetzungsfortschritte von erheblich erklärten Motionen beim zuständigen Organ ein.

² Das Pendenzenverzeichnis ist für die Ratsmitglieder einsehbar.

Art. 53 Motion - Inhalt

Die Motion enthält einen Auftrag an den Gemeinderat, dem Einwohnerrat einen Antrag zu unterbreiten, der in die Kompetenz des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fällt.

Art. 54 Motion - Verfahren

¹ Motionen sind für die Begründung auf die nächstmögliche Ratssitzung zu traktandieren.

² Die Reihenfolge der Beratung im Rat lautet: 1. Motionärin bzw. Motionär, 2. Gemeinderat; 3. gemäss Wortmeldung.

³ Motionen können nur durch die Motionärin bzw. den Motionär geändert werden. Die Umwandlung in ein Postulat ist zulässig.

⁴ Der Einwohnerrat beschliesst, ob die Motion dem zuständigen Organ zur Erarbeitung eines Berichts und Antrags überwiesen oder abgelehnt wird. Wird weder vom zuständigen Organ noch von einem Mitglied des Rates die Ablehnung beantragt, gilt die Motion als an das zuständige Organ überwiesen. Teilweise Ablehnungen sind nicht zulässig.

Art. 55 Motion - Umsetzung

¹ Das zuständige Organ legt dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres einen B+A zur Umsetzung der Motion vor.

² Anträge für eine Verlängerung der Frist sind an die Geschäftsleitung zu richten.

³ Aufgrund des B+A entscheidet der Rat endgültig über die Erheblichkeit, Ablehnung oder Abschreibung der Motion.

⁴ Erheblich erklärte Motionen sind für den Gemeinderat verbindlich.

Art. 56 Postulat - Inhalt

Das Postulat ist ein Auftrag an das zuständige Organ, einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand zu prüfen. Das Postulat kann enthalten:

- a. den Auftrag an den Gemeinderat zu prüfen, ob dem Rat ein Bericht über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fällt;
- b. die Empfehlung an den Gemeinderat, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs in bestimmter Weise vorzugehen.

Art. 57 Postulat – Verfahren

¹ Postulate sind für die Begründung auf die nächstmögliche Ratssitzung zu traktandieren.

² Die Reihenfolge der Beratung im Rat lautet: 1. Postulantin bzw. Postulant; 2. Gemeinderat; 3. gemäss Wortmeldung.

³ Postulate können nur durch die Postulantin bzw. den Postulanten geändert werden.

⁴ Der Einwohnerrat beschliesst, ob das Postulat dem zuständigen Organ zur Erarbeitung eines Berichts überwiesen oder abgelehnt wird. Wird weder vom zuständigen Organ oder einem Mitglied des Rates die Ablehnung beantragt, gilt das Postulat als an das zuständige Organ überwiesen. Teilweise Ablehnungen sind nicht zulässig.

Art. 58 Postulat – Umsetzung

¹ Das zuständige Organ legt dem Einwohnerrat innert sechs Monaten einen Bericht zum Postulat vor. Darin erklärt es, ob und in welcher Form es dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenke oder entsprochen habe.

² Anträge für eine Verlängerung der Frist sind an die Geschäftsleitung zu richten.

³ Der Einwohnerrat beschliesst bei Postulaten, deren Inhalt in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fällt, aufgrund des schriftlichen Berichts des zuständigen Organs, ob das Postulat als erledigt abgeschrieben wird. Verweigert der Rat die Abschreibung, hat das zuständige Organ innert sechs Monaten erneut einen Bericht vorzulegen.

⁴ Postulate, deren Inhalt in die Kompetenz der zuständigen Organe fällt, gelten mit dem Bericht an den Einwohnerrat als erledigt. Im Rat findet über den Bericht eine Diskussion ohne Beschlussfassung statt.

Art. 59 Schriftliche Anfrage

¹ Eine schriftliche Anfrage verlangt Antworten auf Fragen, welche die Arbeit des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung betreffen.

² Der Gemeinderat erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort, die allen Ratsmitgliedern zugestellt wird.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom erstunterzeichneten Ratsmitglied verlangt wird und dieser Antrag eine Mehrheit findet.

Art. 60 Fragestunde

¹ Die Geschäftsleitung traktandiert jährlich mindestens zwei Fragestunden.

² Jedes Ratsmitglied ist dabei berechtigt, einem bestimmten Gemeinderatsmitglied eine mündliche Frage zu stellen. Das angefragte Gemeinderatsmitglied beantwortet die Frage ebenfalls mündlich. Es findet keine Diskussion statt.

³ Über die Fragestunde werden nur das Thema der Frage und eine kurze Antwort protokolliert.

Art. 61 Dringliche Behandlung

¹ Motionen, Postulate und schriftliche Anfragen, deren Inhalt keinen Aufschub erträgt, können als dringlich bezeichnet werden, wenn

- a. die Behandlung des Anliegens in einer späteren Sitzung wegen Zeitablaufs gegenstandslos würde,
- b. die Sache von derart aussergewöhnlichem politischem Gewicht ist, dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Einwohnerrates erwartet.

² Dringliche Vorstösse müssen mindestens zwei volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag eingereicht werden. Verspätet eingereichte Vorstösse werden gemäss den Bestimmungen von Art. 50 ff behandelt.

³ Der Dringlichkeit wird stattgegeben, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in der Abstimmung dafür ausspricht.

⁴ Dringlich erklärte Motionen und Postulate sind an der gleichen Sitzung zu begründen. Das weitere Verfahren für die Begründung und Behandlung von dringlichen Motionen und dringlichen Postulaten richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen für die Behandlung von Motionen und Postulaten. Davon ausgenommen sind die Fristen gemäss Art. 55 Abs. 1 und 58 Abs. 1. Diese betragen für dringliche Motionen sechs Monate und für dringliche Postulate drei Monate.

⁵ Dringliche schriftliche Anfragen sind an der gleichen Sitzung zu beantworten. Die Antwort kann mündlich erfolgen.

Art. 62 Behandlung von Volksmotionen und Bevölkerungsanträgen

Für Volksmotionen nach Art. 20 sowie Bevölkerungsanträge nach Art. 21 der Gemeindeordnung gelten die Verfahrensbestimmungen einer Motion gemäss Art. 54 ff dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

VII. WAHLEN

Art. 63 Wahl der Urnenbüromitglieder und -präsidien (GO Art. 28 lit. b)

¹ Der Einwohnerrat wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur die Urnenbüromitglieder und -präsidien auf vier Jahre. Dabei sind die im Einwohnerrat vertretenen Parteien gemäss der Parteistimmenzahl der letzten Einwohnerratswahlen zu berücksichtigen.

² Je nach Bedürfnissen kann der Einwohnerrat auch während einer Legislatur Urnenbürowahlen vornehmen.

Art. 64 Wahl der Mitglieder der Bürgerrechtskommission (GO Art. 28 lit. a)

¹ Der Einwohnerrat wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur die Mitglieder der Bürgerrechtskommission. Dabei sind die im Einwohnerrat vertretenen Parteien gemäss der Parteistimmenzahl der letzten Einwohnerratswahlen zu berücksichtigen.

² Das Weitere wird in der Verordnung zur Bürgerrechtskommission geregelt.

VIII. BEHANDLUNG VON PETITIONEN (GO Art. 22)

Art. 65 Verfahren

Für eine Petition nach Art. 22 der Gemeindeordnung gelten die Verfahrensbestimmungen eines Postulats gemäss Art. 57 ff dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 66 Vollzug der Geschäftsordnung

Die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung während den Ratssitzungen obliegt dem Präsidium, in der übrigen Zeit der Geschäftsleitung.

Art. 67 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Ebikon, 03. September 2024

EINWOHNERRAT EBIKON



Alex Fischer
Einwohnerratspräsident



Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

Anhang

HINWEIS AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Ausstandspflicht

- Art. 8 Gemeindeordnung Ebikon (GO) vom 13. Februar 2022
- Art. 45 Geschäftsordnung Einwohnerrat (GeschOER) vom 1. September 2024
- § 14 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL 40)
- § 37 Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 (SRL 150)

Ausstandsgründe (VRG § 14)

¹ Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonst wie ein eigenes Interesse hat.
- b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eingetragenen Partners;
 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder, Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
- d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
- e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
- f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Geschwister;
- g. wenn er aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

² Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

³ Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber, doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.

Tabelle der Änderungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 03. September 2024

Nr. der Änderung	in Kraft seit	Betroffener Art.	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	------------------	------------------	------------	---------